



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Imker im Sperrbezirk

Datum: 06.06.2017

Amt/Bereich: Amt für Verbraucherschutz,

Ref. Veterinärdienst

Ansprechpartner/in: Fr. Hesse

Besucheranschrift: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

Gebäude/Zimmer: EF 0.08

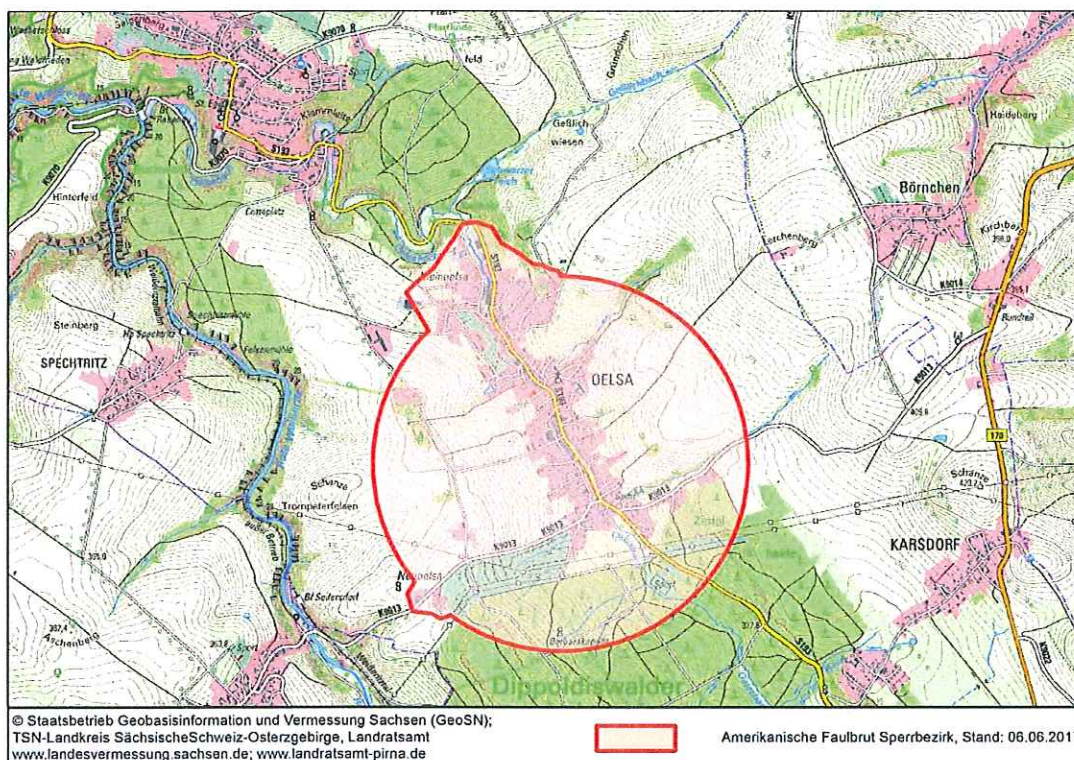
Telefon: 03501 515-2401

Telefax: 03501 515-2409

Aktenzeichen: 2420-508.6.65

## Amtstierärztliche Verfügung zur Errichtung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen

Nach amtlicher Feststellungen der AFB in einem Bienenbestand in Rabenau/ OT Oelsa wird ein Sperrbezirk gemäß der Karte ausgewiesen.



**Der Sperrbezirk umfasst den gesamten Ortsteil Oelsa der Stadt Rabenau.**

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch Schließtag

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 02. und 30.10.2017, 24. und 31. Dezember des Jahres

Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW)

Montag 08:00 - 16:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr

Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920



**Für alle Imker im Sperrbezirk gilt:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit nicht schon geschehen, umgehend amtlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Alle Imker im Sperrbezirk haben sich unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna zu melden. (Tel.: 03501 515-2401), soweit sie nicht bereits dort registriert sind.

2. Die Untersuchungen der Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich eingeleitet.
3. Bienenvölker dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der **nicht** zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

B. Plischke  
Amtstierärztin